

...ein Zuhause für Senioren



Informationsmagazin

Vollstationäre Pflege Kurzzeitpflege Zusätzliche Betreuungsleistungen

gem. § 43b SGB XI

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	3
2. Unser Pflegeleitbild	3
3. Qualitätsziele	4
4. Datenschutz	4
5. Rahmenbedingungen des Malscher Hofs	8
6. Dienstleistungen des Hauses	9
7. Leistungsbeschreibung nach dem Rahmenvertrag für die vollstationäre Pflege gem. § 75 SGB X Baden-Württemberg:	
8. Zusätzliches Betreuungsangebot für Pflegebedürftige mit erheblichem allg. Betreuungsbedarf § 43b SGB XI	
9. Ausschluss von Leistungen	15
10. Leistungs- und Entgeltveränderungen	15
11. Heimentgelte für vollstationäre Dauerpflege ab 01.01.2022 bei 30,42 Tagen monatlich	15
11.1 Zusatzleistungen	16
11.2 Regelung der Abwesenheitsvergütung für Kurzzeitpflege gem. § 75 SGB XI	16
12. Personelle Darstellung im Malscher Hof	16
13. Pflegekonzept	16
14. Gesetzliche Informationspflicht nach §6 Abs.3 Nr.4 WBVG	19
15. Informationen rund um die Anmeldung zum Heimaufenthalt	19
15.1 Einhaltung des § 36 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz (IfSG)	19
15.2 Auftrag zur Übernahme der Medikamentenverordnung	20
15.3 Information zu Fahrten in Arztpraxen, zu Einkäufen und Ausflügen	20
15.4 Information zur fotografisch geführten Wunddokumentation	20
15.5 Weitere Unterlagen	21
15.6 Informationen unseres Textilmietservice Firma Blache (Wäscherei)	21
16. Unser Förderverein: Quelle für Senioren e.V	21
17. Kooperationspartner	22
Gruß der Geschäftsführung	23

Dieses Informationsmagazin ist Teil des Qualitätsmanagements unseres Hauses und dient als Vorabinformation im Sinne des § 3 WBVG.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die gewohnte männliche Sprachform verwendet und soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

Freigabe	Bearbeitung	Änderungsstand	Datum	Seite
TH	TH	6	01.01.2024	2 von 23

1. Vorwort

Herzlich Willkommen im Malscher Hof!

Hier ist jeder einzelne Bewohner unser Kunde und steht somit im Mittelpunkt aller Bemühungen. Wir vertreten einhellig und mit Nachdruck die Auffassung, dass wir den Bedürfnissen des zu pflegenden alten Menschen nur dann gerecht werden, wenn wir ihn nicht nur als Summe seiner physischen und psychischen Leiden sehen. Gegenteilige Sichtweisen werden von uns als menschenunwürdig empfunden. Wir wollen den Bewohnern eine Hilfestellung beim Kompensieren von physischen und psychischen Defiziten bieten. Ihre Potentiale wollen wir fördern. Kundenzufriedenheit lässt sich u.a. durch Mitarbeiterzufriedenheit erlangen. Deshalb setzen wir bei all unseren Mitarbeitern die Freude am Beruf und deren Engagement bei der Weiterentwicklung fachlicher Kenntnisse voraus. Das Anforderungsprofil für die Mitarbeiter beinhaltet u.a. Eigeninitiative, Motivation, Kritikfähigkeit sowie den Wunsch, erfolgreich im Team zu arbeiten. Wir unterstützen die Mitarbeiter durch ein strukturiertes Einarbeitungskonzept und bieten ihnen regelmäßig Fortbildungen an. Auf die Gesunderhaltung unserer Mitarbeiter legen wir ebenfalls großen Wert und unterstützen diese durch gesundheitsfördernde Projekte. Die interdisziplinäre Kommunikation wird als wesentlicher Bestandteil einer positiven Arbeitsatmosphäre verstanden und durch zielorientierten Informationsfluss innerhalb des Betriebes gefördert. Auch die Öffentlichkeitsarbeit ist für uns ein wesentliches Qualitätsmerkmal. Zur kontinuierliche Weiterentwicklung unserer Arbeit dient die DIN EN ISO 9001: 2008.

2. Unser Pflegeleitbild

Es ist unser besonderes Anliegen, jeden Bewohner in seinem individuellen Menschsein anzunehmen und zu respektieren. Durch den Aufbau einer vertrauten Beziehung und der gegenseitigen Anerkennung versuchen wir, unseren Bewohnern eine Unterstützung in ihren alltäglichen Lebensaktivitäten zu bieten. Die Grundlage unseres pflegerischen Handelns sind sechs Lebensbereiche, die uns dabei helfen, den Menschen als Ganzes erfassen zu können. Pflege bzw. pflegerische Unterstützung wird dann erforderlich, wenn Menschen Probleme im Zusammenhang mit den "Lebensaktivitäten" lösen oder bewältigen müssen.

Jeder Mensch wird von uns grundsätzlich als selbstständig und für sein Handeln verantwortlich gesehen. Sind Eigenverantwortung und Selbstständigkeit eingeschränkt oder zeitweise nicht gegeben, sehen wir unsere Aufgabe darin, unterstützend und beratend zur Seite zu stehen und die Selbstständigkeit bestmöglich wiederherzustellen.

Unsere zielorientierte Pflege wird durch die Umsetzung des Pflegeprozesses unterstützt. Dieser spiegelt sich in der Pflegedokumentation wieder, die dem Bewohner jederzeit zur Einsicht verfügbar ist. So werden Ziele gemeinsam mit ihm und gegebenenfalls seinen Angehörigen besprochen und "alltagsnah" festgelegt. Wir versuchen ein Höchstmaß an Privatsphäre zu wahren. Dabei achten wir z.B. darauf, die Räumlichkeiten nicht in erster Linie der Pflege anzupassen, sondern die Pflege den Räumlichkeiten. So unterstützen wir weitestgehend eine individuelle Gestaltung des persönlichen Wohnbereiches. Zur Schaffung einer vertrauten Beziehung zwischen Pflegepersonal und Bewohner, wird die Dienstplanung so gestaltet, dass ein häufiges Wechseln der Pflegekräfte vermieden wird. Um die Qualität in der Versorgung stetig zu verbessern, sind unsere Mitarbeiter verpflichtet, an internen

Fortbildungen teilzunehmen. Sie erweitern dadurch ihre fachlichen Kompetenzen und stellen diese den Bewohnern und deren Angehörigen zur Verfügung. Wir gehen offen auf Bewohner aus anderen Kulturkreisen zu und versuchen gemeinsam, unsere Versorgung nach ihren individuellen Bedürfnissen auszurichten. Unser Handeln ist hierbei von gegenseitiger Achtung und Toleranz geprägt.

Der Bereich Pflege ist an die gesellschaftlichen und ökonomischen Entwicklungen im Gesundheitswesen gebunden. Dadurch sind auch wir gezwungen, unsere Arbeit an wirtschaftliche Gegebenheiten anzupassen. In Fällen, in denen die Finanzierung nicht ausreichend gewährleistet ist, suchen wir mit unserem Klienten nach individuellen Möglichkeiten. Wir sehen daher unsere Aufgabe auch darin, die Interessen unserer Klienten vor dem Gesetzgeber zu vertreten.

Die praktische Umsetzung dieses Leitbildes und dessen ständige Aktualisierung ist für uns ein wesentlicher Bestandteil der qualifizierten Versorgung der Bewohner.

Mit den Zielen dieses Leitbildes identifizieren sich sowohl alle Mitarbeiter als auch die Unternehmensleitung.

"Es gilt, nicht nur dem Leben Jahre zu geben, sondern den Jahren Leben zu geben!" [Prof. U. Lehr]

3. Qualitätsziele

Ziel und Sinn unserer Arbeit ist es, der veränderten Lebenssituation des alten Menschen gerecht zu werden und seine individuelle Lebensqualität zu bewahren. Pflege und Betreuung sollen als ganzheitlich verstanden werden, d.h. als eine umfassende Betreuung von Körper, Geist und Seele. Die ganzheitliche Pflege und Betreuung sowie die Ernährung werden von uns für jeden Bewohner individuell geplant, wirtschaftlich effektiv gestaltet und durch ein Qualitätsmanagementsystem unterstützt. Die pflegerische, sozialtherapeutische und hauswirtschaftliche Arbeit orientiert sich nicht nur an dem individuellen Grad der Erkrankung, sondern auch an der Bedeutung der Biographie des Einzelnen.

Die Organisationsform unseres Hauses und die Einteilung der anfallenden Arbeiten orientieren sich soweit wie möglich an dem "normalen" Tagesablauf eines älteren Menschen. Unser Haus bietet unseren Bewohnern ein "Zuhause und Daheimfühlen", in dem sie leben und wohnen dürfen und nicht nur untergebracht und therapiert werden.

Die Angehörigen und Ärzte sind unsere Partner in der Sorge um das Wohlergehen unserer Bewohner. "Wir wollen nicht über den alten Menschen hinweg pflegen, sondern bemühen uns um eine Stabilisierung oder Besserung seines Befindens und wir setzen unsere gesamte Kraft in die Steigerung seiner Befindlichkeit, denn nur so können wir dem Leben des alten Menschen nicht ausschließlich mehr Jahre hinzufügen, sondern den gewonnenen Jahren auch mehr Leben schenken."

4. Datenschutz

Informationen zur Datenverarbeitung gemäß Datenschutz-Grundordnung (DSGVO)

Mit den nachfolgenden Informationen geben wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und Ihre Rechte aus dem Datenschutz.

Freigabe	Bearbeitung	Änderungsstand	Datum	Seite
TH	TH	6	01 01 2024	4 von 23

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden? Verantwortliche Stelle für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die:

Malscher Hof Seniorenpflege GmbH

Söhler Str. 2, 69254 Malsch

Tel.: 07253 / 98 92 878, Fax: 07253 / 98 92 879,

E-Mail: info@qhsp.de

Datenschutzbeauftragte: Fr. Tamara Händel

2. Zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten? Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Vertragsbeziehung von unseren Bewohnern bzw. deren Vertretungsberechtigten erhalten. Darüber hinaus verarbeiten wir, soweit dies für die Durchführung des Vertrages über stationäre Pflege erforderlich ist, personenbezogene Daten, die wir von Dritten wie Pflegekassen, Sozialhilfeträgern, Ärzten und Therapeuten zulässigerweise erhalten haben. Im Rahmen allgemeiner Anfragen (z.B. zu unseren Leistungen, freien Kapazitäten u.ä.) verarbeiten wir die uns von Ihnen angegebenen Kontaktdaten wie Name, Adresse, Telefon oder E-Mail-Adresse zur Beantwortung Ihrer Anfrage. Wenn Sie einen Vertrag über Ihre pflegerische Versorgung mit uns schließen möchten, können relevante personenbezogene Daten folgende sein: Name, Adresse, andere Kontaktdaten (Telefon, E-Mail-Adresse), Geburtsdatum, Angaben zu Geschäftsfähigkeit und Vertretungsbefugnissen, Pflegegrad und für die Aufnahme in die Einrichtung relevante gesundheitliche Einschränkungen. Wir benötigen diese Daten insbesondere zur Prüfung, ob eine fachgerechte Versorgung in unserem Hause möglich ist. Ohne diese Daten können wir in der Regel keinen Vertrag mit Ihnen abschließen. Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt auf Grundlage des Artikels 6 Abs. 1 Buchst. b DSGVO für die Vertragserfüllung oder zur Durchführung der auf Ihre Anfrage hin erfolgten vorvertraglichen Maßnahmen und, soweit gesundheitsbezogene Daten betroffen sind, des Artikels 9 Abs. 2 Buchst. h DSGVO i.V.m. § 22 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b BDSG zum Zwecke der Versorgung und Behandlung im Gesundheits- und Sozialbereich. Bei Abschluss des Vertrages über die stationäre Pflege werden darüber hinaus weitere personenbezogene Daten, insbesondere Gesundheitsdaten verarbeitet. Dazu zählen die Pflegeanamnese, einschließlich der gesundheitlich bedingten Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten sowie pflegerelevante Biografiedaten. Auch Ihre Wünsche und Bedürfnisse hinsichtlich der pflegerischen und hauswirtschaftlichen Versorgung, Diagnosen und Befunde, die Sie uns zur Verfügung stellen oder die wir mit Ihrer Einwilligung auf der Grundlage des Artikels 9 Abs. 2 Buchst. a DSGVO von Ihren behandelnden Ärzten oder Therapeuten erhalten (z.B. in Arztberichten) zählen hierzu. Diese Daten und die auf dieser Grundlage erforderlichen und durchgeführten Leistungen werden im laufenden Pflegeprozess in einer kontinuierlich aktualisierten Pflegedokumentation niedergelegt. Zur Führung der Pflegedokumentation sind wir u.a. nach landesheimrechtlichen und rahmenvertraglichen Regelungen nach dem SGB XI verpflichtet. Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt auf der Grundlage des Artikels 9 Abs. 2 Buchst. h DSGVO i.V.m. § 22 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b BDSG und nur, soweit sie zur Versorgung und Behandlung im Gesundheits- und Sozialbereich erforderlich ist. Es besteht keine gesetzliche Pflicht für die Bereitstellung Ihrer Daten an uns. Die Erhebung und weitere Verarbeitung dieser Daten ist jedoch Voraussetzung für die Erfüllung unserer Leistungsverpflichtungen aus dem Vertrag über stationäre Pflege nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse. Werden die notwendigen Daten nicht bereit-

Freigabe	Bearbeitung	Änderungsstand	Datum	Seite
TH	TH	6	01.01.2024	5 von 23

gestellt, kann eine dementsprechend sorgfältige Versorgung nur eingeschränkt sichergestellt werden.

- 3. An wen werden Ihre personenbezogenen Daten gegebenenfalls übermittelt? Innerhalb unserer Einrichtung erhalten nur diejenigen zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiter und Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten und zur Durchführung des Vertrages einschließlich der Abrechnung brauchen. Zu diesen von uns konkret festgelegten Zwecken erhalten auch von uns eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen (IT-Dienstleister und Dienstleister, die für uns die Erstellung und Versendung der Rechnungen übernehmen) personenbezogene Daten; auch diese Dienstleister und Erfüllungsgehilfen unterliegen der gesetzlichen Geheimhaltungsverpflichtung i.S.d. § 203 StGB. Gleiches gilt für unseren Steuerberater, an den wir die für die ordnungsgemäße Buchführung erforderlichen Daten auf der Grundlage des Artikel 9 Abs. 2 Buchst. h DSGVO i.V.m. § 22 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b BDSG übermitteln. Wir übermitteln Ihre personenbezogenen Daten nur dann an Dritte, wenn dies gesetzlich erlaubt ist oder Sie eingewilligt haben. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten insbesondere sein:
 - vertretungsberechtigte Personen, wie z.B. Bevollmächtigte und Betreuer
 - nicht vertretungsberechtigte Angehörige bzw. Bezugspersonen
 - Seelsorger
 - behandelnde Ärzte und Therapeuten
 - Krankenhaus, Rehabilitationseinrichtung
 - ambulanter Pflegedienst bei Übergang in die Häuslichkeit oder andere stationäre Einrichtung bei Umzug
 - Apotheke, Sanitätshaus
 - sonstige Dienstleister, die auf Wunsch des Pflegebedürftigen eingeschaltet werden (z.B. Podologe, Heilpraktiker)
 - Pflegekasse, Krankenkasse, private Kranken-/Pflegeversicherung, Beihilfestelle, Heilfürsorge, Sozialhilfeträger
 - Abrechnungsstelle der Pflege-/Krankenkassen, ggf. private Kranken-/Pflegeversicherung bei Direktabrechnungsbefugnis
 - Prüfinstitutionen der gesetzlichen oder ggf. privaten Kranken-/Pflegeversicherung (Medizinischer Dienst der Krankenversicherung, Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. oder andere von ihnen bestellte Sachverständige)
 - Heimaufsicht
 - Gesundheitsamt
 - Meldebehörde, sofern Sie einer Meldepflicht nicht persönlich nachkommen können (im Falle vollstationärer Dauerpflege)

Die Übermittlung von Daten an vertretungsberechtigte Personen erfolgt auf der Grundlage des Artikels 6 Abs. 1 Buchst. b und, soweit Gesundheitsdaten betroffen sind, des Artikels 9 Abs. 2 Buchst. h DSGVO. Die Übermittlung von Daten an die Abrechnungsstellen der Kranken- und Pflegekasse sowie an das von der Einrichtung beauftragte externe Abrechnungsunternehmen, soweit sie für die Abrechnung gegenüber den gesetzlichen Kassen erforderlich ist, erfolgt auf der Grundlage des Artikels 9 Abs. 2 Buchst. h DSGVO i.V.m. § 105 Abs. 2 S. 5 SGB XI und § 302 Absatz 2 Satz 2 und 3 SGB V. Die Übermittlung an Prüfinstitutionen der gesetzlichen oder privaten Kranken-/Pflegeversicherung, die Heimaufsichtsbehörde, die Meldebehörde sowie das Gesundheitsamt erfolgt zur Erfüllung unserer gesetzlichen Verpflichtungen auf der Grundlage des Artikels 9 Abs. 2 Buchst. g und i DSGVO aus Grün-

den des öffentlichen Interesses bzw. zur Gewährleistung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei der Gesundheitsversorgung. Im Einzelfall kann eine Verarbeitung auch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen auf der Grundlage des Artikels 9 Abs. 2 Buchst. f erforderlich sein und kann zu diesem Zweck eine Übermittlung Ihrer Daten an unseren Rechtsanwalt, ein Gericht o.ä. erfolgen. Im Übrigen erfolgt die Verarbeitung auf Grundlage Ihrer Einwilligung nach Artikel 6 Abs. 1 Buchst. a bzw. Artikel 9 Abs. 2 Buchst. a DSGVO. Im Ausnahmefall kann eine Übermittlung Ihrer gesundheitsbezogenen Daten auch auf der Grundlage des Artikels 9 Abs. 2 Buchst. c DSGVO ohne Ihre Einwilligung erfolgen, wenn dies zum Schutz Ihrer lebenswichtigen Interessen erforderlich ist (z.B. Notarzt, Ordnungsbehörden) und Sie aus körperlichen oder rechtlichen Gründen außerstande sind, Ihre Einwilligung zu geben.

4. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert? Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten im Grundsatz solange, wie dies für die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und die Durchführung des zwischen uns geschlossenen Vertrages erforderlich ist. Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, die sich unter anderem aus den landesheimrechtlichen und rahmenvertraglichen Vorschriften nach dem SGB XI, dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO) ergeben. Die dort vorgesehenen Fristen zur Aufbewahrung betragen bis zu 10 Jahre über das Ende der Vertragsbeziehung hinaus. Aufgrund dieser rechtlichen Vorgaben sind wir dazu verpflichtet, auf Grundlage des Artikels 6 Abs. 1 Buchst. c bzw. des Artikels 9 Abs. 1 Buchst. g DSGVO eine entsprechend befristete weitere Speicherung vorzunehmen.

Ferner kann aufgrund der Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften eine darüber hinausgehende Speicherung erforderlich sein. Nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist zwar 3 Jahre, in besonderen Ausnahmefällen, in denen bspw. Haftungsfragen offen sind, kann zur Erhaltung von Beweismitteln jedoch eine längere Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten erforderlich sein (bis zu 30 Jahre, § 197 BGB). Die entsprechend befristete weitere Speicherung erfolgt auf Grundlage des Artikels 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO zur Wahrung unserer berechtigten Interessen bzw. des Artikels 9 Abs. 1 Buchst. f DSGVO zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

5. Welche Rechte haben Sie als von der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten betroffene Person nach der DSGVO? Sie haben das Recht, gemäß Artikel 15 DSGVO i.V.m. § 34 BDSG von uns Auskunft über die von uns verarbeiteten, Sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen. Wir stellen Ihnen in diesem Fall eine Kopie der personenbezogenen Daten, ggf. auch in elektronischem Format, zur Verfügung. Sie haben außerdem das Recht auf die im Einzelnen in Artikel 15 Abs. 1 DSGVO genannten Informationen. Die vorgenannten Rechte bestehen jedoch nicht uneingeschränkt; die Beschränkungen dieser Rechte sind insbesondere Artikel 15 Abs. 4 DSGVO und § 34 BDSG zu entnehmen. Sie haben das Recht auf unverzügliche Berichtigung Sie betreffender unrichtiger und Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten gemäß Artikel 16 DSGVO. Sie haben das Recht, nach Maßgabe des Artikels 17 DSGVO i.V.m. § 35 BDSG die unverzügliche Löschung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen. Dieses Recht auf Löschung besteht jedoch nicht uneingeschränkt. Insbesondere kann eine Löschung nicht verlangt werden, soweit für uns eine weitere Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten für die Durchführung des zwischen uns bestehenden Vertrages, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist. Die Voraussetzungen und Ein-

BDSG. Sie haben das Recht, nach Maßgabe des Artikels 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen, wenn eine der Voraussetzungen des Artikel 18 Abs. 1 DSGVO gegeben ist. In diesem Falle dürfen wir diese Daten weiterhin speichern, darüber hinaus jedoch nur unter engen Voraussetzungen verarbeiten. Die Voraussetzungen und Einschränkungen des Rechts auf Löschung ergeben sich im Einzelnen aus Artikel 18 DSGVO. Sie können nach Maßgabe des Artikels 20 DSGVO verlangen, diejenigen von Ihnen bereitgestellten personenbezogenen Daten, die wir aufgrund des zwischen uns bestehenden Vertrages oder Ihrer Einwilligung im automatisierten Verfahren verarbeiten, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten. Behinderungen der Übermittlung dieser Daten durch Sie an einen anderen Verantwortlichen sind uns verboten. Sie können darüber hinaus eine direkte Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen durch uns verlangen, soweit dies technisch machbar ist. Die Voraussetzungen und Einschränkungen der vorgenannten Rechte im Einzelnen sind Artikel 20 DSGVO zu entnehmen. Die von Ihnen verlangten vorstehenden Mitteilungen und Maßnahmen stellen wir Ihnen nach Maßgabe des Artikels 12 Abs. 5 DSGVO unentgeltlich zur Verfügung. Als betroffene Person haben Sie gemäß Artikel 77 DSGVO i.V.m. § 19 BDSG unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt. Eine uns erteilte Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten können Sie jederzeit widerrufen. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt und die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitungen nicht berührt.

schränkungen des Rechts auf Löschung ergeben sich im Einzelnen aus Artikel 17 DSGVO und § 35

Information über das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Abs. 1 f der DSGVO (Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen der verantwortlichen Stelle oder eines Dritten) erfolgt, Widerspruch einzulegen.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

5. Rahmenbedingungen des Malscher Hofs

Der Malscher Hof bietet Räume und Wohnmöglichkeiten auf drei Wohnbereichen. Das Haus ist altenund behindertengerecht ausgestattet. Jede Räumlichkeit ist leicht und bequem mit dem Personenaufzug zu erreichen. Sämtliche Zimmer sind mit stilvollen Holzpflegebetten, Nachttischen, Kleiderschränken, Satelliten-TV-Anschluss, Telefon- sowie Rufanlage ausgestattet. Drei Zimmer besitzen einen Balkon. Jedes Zimmer hat direkten Zugang zu Bad, Dusche und Toilette. Die 36 Standard Einzelzimmer haben eine Größe von 13,45 qm bis 13,94 qm. Die acht Komfortzimmer sind zwischen 20,15 und 22,09 qm groß und die vier Doppelzimmer haben eine Größe von 24,99 qm.

Auf einer Etage befindet sich ein großes Pflegebad mit Hubbadewanne. Die individuelle Gestaltung der Zimmer mit Wandschmuck, Sessel, Kommoden usw. wird den Bewohnern überlassen, um ihnen

ein Gefühl des "Daheimseins" zu vermitteln und den Übergang von der eigenen Wohnung ins Pflegeheim zu erleichtern. Selbstverständlich stellen wir auch eine komplette hauseigene Zimmerausstattung zur Verfügung. Auf jeder Etage finden sich großzügige Wandelgänge, ein Gemeinschaftsraum (Tagessaal), eine Küche, das Stationszimmer, eine zusätzliche behindertengerechte Toiletten und diverse Funktionsräume. Auch ein Raum für Friseur- und Fußpflege ist vorhanden. Im 2. Obergeschoss befindet die großzügige Sonnenterrasse, die eine herrliche Aussicht bietet und an warmen Tagen zum Verweilen einlädt. Das Untergeschoss umfasst einen Multifunktionsraum, einen Therapie- und Sportraum, die Verwaltung, Umkleiden sowie Lagerräume, einen Aufbahrungsraum sowie eine kleine Waschküche. Im Außenbereich sind ausreichend Parkplätze für Besucher vorhanden. Der Garten lädt im Frühjahr, Sommer und Herbst zum gemütlichem Sitzen und Spazierengehen ein. Für kleinere Ausflüge und Spaziergänge ist die Lage des Malscher Hofs ideal, denn die schönen Weinberge liegen direkt vor der Tür.

6. Dienstleistungen des Hauses

Das Heim stellt dem Kunden (aller Pflegegrade) folgende Dienstleistungen zur Verfügung:

- Pflege und Betreuung
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- sonstige Leistungen/Sonderleistungen/Zusatzleistungen

7. Leistungsbeschreibung nach dem Rahmenvertrag für die vollstationäre Pflege gem. § 75 SGB XI für Baden-Württemberg:

§ 1 Inhalt der Pflegeleistungen

- (1) Inhalt der Pflegeleistungen sind die im Einzelfall erforderlichen Hilfen zur Unterstützung, zur teilweisen oder zur vollständigen Übernahme der Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens oder zur Beaufsichtigung oder Anleitung mit dem Ziel der eigenständigen Übernahme dieser Verrichtungen. Die Hilfen sollen die Maßnahmen enthalten, die Pflegebedürftigkeit mindern sowie einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit und der Entstehung von Sekundärerkrankungen vorbeugen. Dabei ist der besondere Pflege- und Betreuungsbedarf Pflegebedürftiger mit geistigen Behinderungen, psychischen Erkrankungen, demenzbedingten Fähigkeitsstörungen und anderen Leiden des Nervensystems zu beachten.
- (2) Die Durchführung und Organisation der Pflege richtet sich nach dem allgemeinen Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse. Die Pflegeleistungen sind in Form der aktivierenden Pflege unter Beachtung der Leistungs- und Qualitätsvereinbarung nach § 80 a SGB XI sowie der Maßstäbe und Grundsätze zur Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität nach § 80 SGB XI zu erbringen.
- (3) Zu den allgemeinen Pflegeleistungen gehören im Rahmen des durch § 29 Abs. 1 SGB XI vorgegebenen Leistungsumfangs je nach Einzelfall folgende Hilfen:

Freigabe	Bearbeitung	Änderungsstand	Datum	Seite
TH	TH	6	01.01.2024	9 von 23

a) Hilfe bei der Körperpflege

Ziele der Körperpflege:

Die körperliche Pflege orientiert sich an den persönlichen Gewohnheiten des Pflegebedürftigen. Die Intimsphäre ist zu schützen. Die Pflegekraft unterstützt den selbstverständlichen Umgang mit dem Thema Ausscheiden / Ausscheidungen.

Die Körperpflege umfasst:

- Waschen, Duschen und Baden- dies beinhaltet gegebenenfalls auch den Einsatz von Hilfsmitteln, den Transport zur Waschgelegenheit, das Schneiden von Fingernägeln, das Haarewaschen und -trocknen, Hautpflege, Pneumonie- und Dekubitusprophylaxe sowie bei Bedarf Kontaktherstellung für Fußpflege und zum Friseur.
- Zahnpflege diese umfasst insbesondere das Zähneputzen, die Prothesenversorgung, die Mundhygiene, Soor- und Parotitisprophylaxe.
- Kämmen einschließlich dem Herrichten der Tagesfrisur.
- Rasieren einschließlich der Gesichtspflege.
- Darm- oder Blasenentleerung einschließlich der Pflege bei der Katheter- und Urinalversorgung sowie Pflege bei der physiologischen Blasen- und Darmentleerung, Kontinenztraining, Obstipationsprophylaxe, Teilwaschen einschließlich der Hautpflege, gegebenenfalls Wechseln der Wäsche. Bei Ausscheidungsproblemen regt die Pflegekraft eine ärztliche Abklärung an.

b) Hilfe bei der Ernährung



"Jeder Kunde hat die Möglichkeit, Speisen und Getränke zu sich zu nehmen, die seinen Bedürfnissen entsprechen".

(Grundsatz unseres Culinaris Caterers)

Bei der Speisenzusammenstellung wird auf eine ausgewogene und altersgerechte Kost geachtet. Hierbei werden die aktuellen ernährungsphysiologischen Grundlagen berücksichtigt. Bei der Heimaufnahme werden Wünsche, Unverträglichkeiten, Kostformen etc. dokumentiert und bei Bedarf aktualisiert. Es kann außerdem diätetische Kost vorgehalten werden. Auch Nahrungsergänzungsmittel halten wir vor, für den Fall, dass diese nötig werden können. Die Mahlzeiten werden in den Aufenthaltsräumen angeboten oder bei Bedarf auf die Zimmer serviert.

Frühstück (ab 8 Uhr)	Individuelle Wünsche werden weitgehend berücksichtigt.
Zwischenmahlzeiten	Suppe, Obst, Buttermilch oder Joghurt werden gereicht.
(ab 11 Uhr)	
Mittagstisch	Für den Mittagstisch bieten wir 2 Menüs zur Wahl an:
(ab 12 Uhr)	leichte Kost oder Vollkost.
Nachmittagskaffee	Kaffee, Tee, Kakao mit Kuchen oder Gebäck
(ab 14.30 Uhr)	

Abendbrot	Individuelle Wünsche werden weitgehend berücksichtigt.
(ab 17 Uhr)	
Nachtmahlzeit: (ab 22 Uhr)	bei Bedarf / auf Wunsch bieten wir Zwischenmahlzeiten an.
Getränke:	Alle Getränke werden ohne Zusatzkosten bereitgestellt. Es gibt: Sprudel, Apfelschorle, Cola, zuckerfreie Cola, Malzbier, Kakao, Milch, Kaffee, Tee, verschiedene zuckerfreie Sirups
Obst:	Saisonales, frisches Obst wird im Speisesaal bereitgestellt.
Wochenspeiseplan:	Wird öffentlich ausgehängt und vorgelesen. Jeder Bewohner wird in der Vorwoche zu seinen Essenswünschen abgefragt.

Ziele der Ernährung: Eine ausgewogene Ernährung einschließlich notwendiger Diätkost ist anzustreben. Der Pflegebedürftige ist bei der Essens- und Getränkeauswahl sowie bei Problemen der Nahrungsaufnahme zu beraten. Zur selbständigen Nahrungsaufnahme ist der Einsatz von speziellen Hilfsmitteln zu fördern und zu ihrem Gebrauch anzuleiten. Bei Nahrungsverweigerung ist ein differenzierter Umgang mit den zugrunde liegenden Problemen erforderlich.

Die Ernährung umfasst:

- Das mundgerechte Zubereiten der Nahrung sowie die Unterstützung bei der Aufnahme der Nahrung. Hierzu gehören alle Tätigkeiten, die der unmittelbaren Vorbereitung dienen und die die Aufnahme von fester und flüssiger Nahrung ermöglichen, z. B. portionsgerechte Vorgabe.
- Umgang mit Besteck: Hygienemaßnahmen wie z. B. Mundpflege, Händewaschen, Säubern/ Wechseln der Kleidung.

c) Hilfe bei der Mobilität

Ziele der Mobilisierung:

Ziele der Mobilisierung sind u.a. die Förderung der Beweglichkeit, der Abbau von überschießendem Bewegungsdrang sowie der Schutz vor Selbst- und Fremdgefährdung. Die Anwendung angemessener Hilfsmittel dient dem Ausgleich von Bewegungsdefiziten. Beim Aufstehen und Zubettgehen sind Schlafgewohnheiten und Ruhebedürfnisse angemessen zu berücksichtigen und störende Einflüsse möglichst zu reduzieren oder zu beseitigen.

Die Mobilisierung umfasst:

- das Aufstehen und Zubettgehen sowie das Betten und das Lagern; das Aufstehen und Zubettgehen beinhaltet auch Hilfestellung beim An- und Ablegen von Körperersatzstücken wie Prothesen.
- Das Betten und Lagern umfasst alle Maßnahmen, die dem Pflegebedürftigen das körper- und situationsgerechte Liegen und Sitzen ermöglichen, Sekundärerkrankungen wie Kontrakturen vorbeugen und die Selbständigkeit unterstützen. Dazu gehört auch der Gebrauch sachgerechter Lagerungshilfen und sonstiger Hilfsmittel.

Freigabe	Bearbeitung	Änderungsstand	Datum	Seite
TH	TH	6	01.01.2024	11 von 23

- Das Gehen, Stehen, Treppensteigen dazu gehört beispielsweise die Ermunterung und Hilfestellung bei bettlägerigen oder auf den Rollstuhl angewiesenen Pflegebedürftigen zum Aufstehen und sich bewegen, z.B. im Zimmer, in den Gemeinschaftsräumen und im Außenbereich.
- Das Verlassen und Wiederaufsuchen der Pflegeeinrichtung dabei sind solche Verrichtungen außerhalb des Pflegeheimes zu unterstützen, die für die Aufrechterhaltung der Lebensführung notwendig sind und das persönliche Erscheinen des Pflegebedürftigen erfordern (z.B. Organisieren und Planen des Zahnarztbesuches).
- Das An- und Auskleiden dies umfasst auch ein An- und Ausziehtraining.

d) Hilfe bei der persönlichen Lebensführung

Ziel der Hilfestellung ist es, dem Pflegebedürftigen trotz des durch die Pflegebedürftigkeit bedingten Hilfebedarfs die Führung eines selbständigen und selbstbestimmten Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Dieser Hilfebedarf bei der persönlichen Lebensführung wird ausgeglichen, soweit dies nicht durch das soziale Umfeld geschehen kann, z.B. durch Angehörige und Betreuer.

Ziel der Hilfe ist insbesondere, Vereinsamung, Apathie, Depression und Immobilität zu vermeiden und dadurch einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit vorzubeugen bzw. die bestehende Pflegebedürftigkeit zu mindern. In diesem Sinne dienen Hilfen bei der persönlichen Lebensführung der Orientierung zur Zeit, zum Ort und zur Person, zur Gestaltung des persönlichen Alltags und einem Leben in der Gemeinschaft, der Bewältigung von Lebenskrisen und der Begleitung Sterbender und ihrer Angehörigen sowie der Unterstützung bei der Erledigung persönlicher Angelegenheiten.

e) Leistungen der sozialen Betreuung

Das Ziel der sozialen Betreuung ist die Sicherung der persönlichen Lebensgestaltung im Pflegeheim, welche an der Erhaltung der Selbständigkeit des Pflegebedürftigen orientiert ist, soziale Integration anstrebt und die jeweiligen Aktivierungspotentiale ausschöpft.

Hierzu zählen insbesondere die Beratung und Erhebung der Sozialanamnese zur Vorbereitung des Einzugs, Beratung in persönlichen Angelegenheiten, bei Behörden- und Ämterkontakten (z. B. Organisieren und Planen der Ämterbesuche). Ferner umfasst die soziale Betreuung im Einzelfall die Koordination der Kontakte zu Angehörigen und gesetzlichen Betreuern, die Gemeinwesen orientierte Vernetzung der Einrichtung, Koordinationsaufgaben zu korrespondierenden Diensten und Institutionen, die Begleitung ehrenamtlicher Helfer sowie die Erschließung wirtschaftlicher Hilfen.

f) Leistungen der medizinischen Behandlungspflege

Bei den Leistungen der *medizinischen Behandlungspflege* handelt es sich um pflegerische Verrichtungen im Zusammenhang mit ärztlicher Therapie und Diagnostik für deren Veranlassung und Verordnung der jeweils behandelnde Arzt des Kunden zuständig ist. Die ärztlichen Leistungen sind nicht Gegenstand des Heimvertrages.

Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege werden ferner unter der Voraussetzung angeboten, dass:

• sie vom behandelnden Arzt veranlasst und in der Dokumentation von ihm abgezeichnet wurden,

Freigabe	Bearbeitung	Änderungsstand	Datum	Seite
TH	TH	6	01.01.2024	12 von 23

- die persönliche Durchführung durch den behandelnden Arzt nicht erforderlich ist,
- der Kunde mit der Durchführung der ärztlich verordneten Maßnahmen durch die Mitarbeiter des Heimträgers einverstanden ist.

Die Behandlungspflege umfasst die nachfolgenden pflegerischen Hilfen zur Unterstützung der ärztlichen Behandlung (soweit nicht vom Arzt selbst erbracht):

- Verbandswechsel
- Injektionen
- Katheterwechsel, Blaseninstillation, Blasenspülung
- Dekubitusbehandlung
- Einlauf/Darmentleerung
- spezielle Krankenbeobachtung und-überwachung (Messung von Körpertemperatur, Blutdruck, Puls, Blutzucker)
- Einreibungen, Wickel
- Medikamentenüberwachung und-verabreichung
- Bronchialtoilette, Trachealkanülenpflege
- Verabreichung von Sondenernährung bei liegender Sonde
- Verabreichung von Infusionen bei liegendem Gefäßzugang

Die Maßnahmen der Behandlungspflege werden vom behandelnden Arzt schriftlich angeordnet und verantwortet. Der Arzt trägt einzeln die erforderlichen Maßnahmen sowie das Datum der Anordnung und sein Namenszeichen in die für den einzelnen Pflegebedürftigen vom Pflegeheim geführte Pflegedokumentation ein.

Die Verantwortung für die Durchführung der ärztlich angeordneten Maßnahmen liegt beim Träger des Pflegeheims.

§ 2 Unterkunft und Verpflegung

- (1) Zur Unterkunft und Verpflegung gehören alle Leistungen, die den Aufenthalt des Pflegebedürftigen in einem Pflegeheim ermöglichen, soweit sie nicht den allgemeinen Pflegeleistungen, den Zusatzleistungen sowie den Aufwendungen für Investitionen nach § 82 Abs. 2 SGB XI zuzuordnen sind. Dabei umfasst die Verpflegung die im Rahmen einer ausgewogenen und pflegegerechten Ernährung notwendigen Getränke und Speisen.
- (2) Unterkunft und Verpflegung umfasst insbesondere: Ver- und Entsorgung; hierzu zählt z.B. die Versorgung mit Wasser und Strom sowie die Entsorgung von Abwasser und Abfall.
 - Reinigung: Dies umfasst die Reinigung des Wohnraums und der Gemeinschaftsräume und der übrigen Räume (Sichtreinigung, Unterhaltsreinigung, Grundreinigung).
 - Wartung und Unterhaltung: Dies umfasst die Wartung und Unterhaltung der Gebäude, der Einrichtungen und Ausstattungen, der technischen Anlagen und der Außenanlagen.
 - Wäscheversorgung: Die Wäscheversorgung umfasst die Bereitstellung, Instandhaltung und Reinigung der von der Einrichtung zur Verfügung gestellten Lagerungshilfsmittel und Wäsche

- sowie das maschinelle Waschen und Bügeln bzw. Zusammenlegen der persönlichen Wäsche und Kleidung.
- Speise- und Getränkeversorgung: Dies umfasst die Zubereitung und die Bereitstellung von Speisen und Getränken.
- Gemeinschaftsveranstaltungen; dies umfasst den Aufwand für Veranstaltungen zur Förderung des Gemeinschaftslebens, nicht jedoch die Organisation zur Durchführung oder Teilnahme von/an Gemeinschaftsveranstaltungen (s. allgemeine Pflegeleistungen).

8. Zusätzliches Betreuungsangebot für Pflegebedürftige mit erheblichem allg. Betreuungsbedarf nach § 43b SGB XI

- (1) Für alle pflegebedürftigen Bewohner sowie Versicherte, die einen Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung haben, der mindestens das Ausmaß des Pflegegrades I erreicht (anspruchsberechtigte Personen) unterbreitet das Heim ein spezielles zusätzliches Betreuungsangebot, das über die soziale Betreuung hinausgeht. Mit der Zahlung des für dieses Betreuungsangebot vorgesehenen Vergütungszuschlags von der Pflegekasse an die Pflegeeinrichtung hat die anspruchsberechtigte Person Anspruch auf Erbringung der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung gegenüber der Pflegeeinrichtung.
- (2) Zusätzliche Betreuungsleistungen sind Leistungen zur Aktivierung und Betreuung der anspruchsberechtigten Bewohner, die das Wohlbefinden, den physischen Zustand oder die psychische Stimmung der betreuten Menschen positiv beeinflussen können. Das zusätzliche Betreuungsangebot umfasst die Motivation, Betreuung und Begleitung zum Beispiel bei folgenden Alltagsaktivitäten:
 - Malen und Basteln (Kreatives Tun), Brett- und Kartenspiele
 - Handwerkliche Arbeiten und leichte Gartenarbeiten
 - Haustiere füttern und pflegen
 - Kochen und Backen
 - Anfertigung von Erinnerungsalben oder-ordnern, Fotoalben anschauen
 - Musik hören, musizieren, singen, Lesen und Vorlesen
 - Spaziergänge und Ausflüge, Bewegungsübungen und Tanzen in der Gruppe
 - Besuch von kulturellen Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Gottesdienst-en und Friedhöfen

Das Heim wird die Auswahl der Angebote so übernehmen, dass dem Ziel der Aktivierung Rechnung getragen wird.

(3) Mit den Pflegekassen wurde eine Vereinbarung über Vergütungszuschläge gemäß § 43b SGB XI erarbeitet. Alle eingestuften Bewohner haben Anspruch auf diese Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung. Die Vergütungszuschläge werden bei gesetzlich krankenversicherten Personen direkt mit der Pflegekasse abgerechnet, bei privater Krankenversicherung von der Pflegekasse erstattet.

Unsere zusätzliche Betreuung und Aktivierung umfasst Maßnahmen und Tätigkeiten, die das Wohlbefinden, den physischen Zustand oder die psychische Stimmung der betreuten Menschen positiv beeinflussen können. Das von uns für die zusätzliche Betreuung und Aktivierung eingesetzte Personal steht den betroffenen Heimbewohnern für Gespräche über Alltägliches und ihre Sorgen zur Verfügung, nimmt ihnen durch ihre Anwesenheit Ängste und vermittelt Sicherheit und Ordnung.

Die Betreuungs- und Aktivierungsangebote orientieren sich an den Erwartungen, Wünschen, Fähigkeiten und Befindlichkeiten der betroffenen Heimbewohner unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Biographie, ggf. einschließlich ihres Migrationshintergrundes, dem Geschlecht sowie dem jeweiligen situativen Kontext. Die entsprechenden Maßnahmen werden im Rahmen von Gruppenaktivitäten angeboten, um einer drohenden oder bereits eingetretenen sozialen Isolation zu begegnen. Sofern es nach der persönlichen Situation, z.B. bei plötzlicher Krankheit, und der konkreten sozial- emotionalen Bedürfnisanlage der Heimbewohner erforderlich ist, wird auch eine Einzelbetreuung angeboten.

9. Ausschluss von Leistungen

Versorgung von Pflegebedürftigen, die einen besonderen Interventionsbedarf haben, wie langzeitbeatmungspflichtige Schwerst-Schädel-Hirngeschädigte der Phase F, werden in unserer Einrichtung nicht versorgt.

10. Leistungs- und Entgeltveränderungen

Sofern der Kunde einen Hilfebedarf hat oder entwickelt, der unter die o.g. Ausschlusskriterien des Kapitels 6 dieser Vorinformation fällt, ist der Heimträger zur Leistungsanpassung NICHT verpflichtet. Im Falle des Eintritts eines derartigen Hilfebedarfs besteht das Recht des Heimträgers auf fristlose Kündigung des Heim-/Tagespflegevertrages. Verändert sich der individuelle Pflege- und Betreuungsbedarf des Kunden außerhalb der Regelung des Kapitels 6, ist das Heim verpflichtet, die Leistungen an einen erhöhten oder verringerten Betreuungsbedarf anzupassen und dem Kunden eine entsprechende Änderung des Heim-Tagespflegevertrages anzubieten. Die Anpassung ist dem Kunden mitzuteilen und zu erläutern.

Der Heimträger ist bei Kunden, die Leistungen i.S.d. SGB XI oder SGB XII erhalten, zur Leistungs- und Vertragsanpassung durch einseitige Erklärung berechtigt, einer Zustimmung des Kunden bedarf es in diesem Falle nicht. Kunden ohne Leistungsbezug i.S.d. SGB XI oder SGB XII sind berechtigt, das Angebote des Heimträgers auch nur teilweise anzunehmen. Das Entgelt erhöht oder verringert sich sodann in dem Umfang, in der der Kunde das Angebot angenommen hat. Im Übrigen kann der Heimträger eine Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich seine bisherige Berechnungsgrundlage verändert und die Anforderungen des § 9 WBVG eingehalten sind.

11. Heimentgelte für vollstationäre Dauerpflege bei 30,42 Tagen

(siehe aktuelle Preisliste)

Freigabe	Bearbeitung	Änderungsstand	Datum	Seite
TH	TH	6	01.01.2024	15 von 23

11.1 Zusatzleistungen

- 1) Zusatzleistungen sind die über das Maß des Notwendigen gemäß §§1 und 2 hinausgehenden Leistungen der Pflege und Unterkunft und Verpflegung, die durch den Pflegebedürftigen individuell wählbar und mit ihm gemäß §88 Abs.2 Ziffer 2 SGB XI schriftlich zu vereinbaren sind.
- 2) Die von dem Pflegeheim angebotenen Zusatzleistungen und deren Leistungsbedingungen sind den Landesverbänden der Pflegekassen und dem jeweils örtlich zuständigen Landeswohlfahrtsverband vor Leistungsbeginn schriftlich mitzuteilen.

(Kosten für etwaige Zusatzleistungen entnehmen Sie bitte den Anmeldeformularen)

11.2 Regelung der Abwesenheitsvergütung für Kurzzeitpflege gem. § 75 SGB XI

§ 23 Vergütungsregelung bei Abwesenheit

- (1) Soweit der Pflegeplatz vorübergehend aufgrund eines Krankenhausaufenthalts des Pflegebedürftigen nicht in Anspruch genommen werden kann, ist der Pflegeplatz freizuhalten. Ist erkennbar, dass der Pflegebedürftige nicht mehr in das Pflegeheim zurückkehrt, wirkt das Pflegeheim auf eine unverzügliche Beendigung des Heimvertrages über die Kurzzeitpflege hin.
- (2) Das Pflegeheim informiert die Pflegekasse mit der Abrechnung seiner Pflegeleistungen über Dauer und Grund der vorübergehenden Abwesenheit des Pflegebedürftigen.
- (3) Bei einer vorübergehenden Abwesenheit des Pflegebedürftigen aus Gründen nach Absatz 1, die länger als drei Tage andauert, ist dem Pflegeheim vom ersten Tag eine Vergütung von 75 % des mit den Kostenträgern vereinbarten Pflegesatzes für die allgemeinen Pflegeleistungen und des Entgelts für Unterkunft und Verpflegung, längstens für die im Heimvertrag nach § 8 vereinbarte Dauer, zu zahlen. Den Pflegekassen gegenüber beschränkt sich der Anspruch auf längstens 28 Tage im Kalenderjahr. Weitergehende Ansprüche können seitens des Pflegeheimes gegenüber der Pflegekasse und dem Pflegebedürftigen nicht geltend gemacht werden. Ansprüche nach § 82 SGB XI bleiben unberührt.
- (4) Als Abwesenheit im Sinne dieser Regelung gilt nur die ganztägige Abwesenheit.
- (5) Bei Verlegung des Pflegebedürftigen mit unmittelbar anschließendem Leistungsbezug in vollstationärer Dauerpflege wird der Entlassungstag in der Kurzzeitpflege nicht mitberechnet.

12. Personelle Darstellung im Malscher Hof

Das benötigte Personal richtet sich nach der Pflegesatzvereinbarung für die vollstationäre Pflege und die Kurzzeitpflege mit den Kostenträgern.

13. Pflegekonzept

Mit der Gründung unserer Häuser "Kronauer Hof", "Quellenhof", "Malscher Hof" und dem Pflegedienst "Aktivita" sowie der Intensivpflege-Wohngemeinschaft "Arisa" haben wir uns im Senioren- und Pflegeheimbereich die fachgerechte Pflege, soziale Betreuung und Versorgung insbesondere älterer Menschen zur Aufgabe gemacht.

Vor der Aufnahme führen wir Erstgespräche mit den Pflegebedürftigen und nach Möglichkeit mit deren Angehörigen, um eine individuelle Versorgung und Betreuung gewährleisten zu können. Besonders wichtig ist es uns, die Eingewöhnungsphase in ein neues und zunächst ungewohntes Zuhause für den alten Menschen zu erleichtern. Wir haben uns zur Einführung eines Qualitätsmanagementsystems verpflichtet. Deshalb wurde die Stelle eines Qualitätsbeauftragten besetzt. Dieser steht in enger Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung und unter Beteiligung aller Mitarbeiter.

Die Pflege wird unter ständiger Verantwortung einer leitenden Pflegefachkraft erbracht. Zu ihren Aufgaben gehören:

- Erst- und Aufnahmegespräch
- Die fachliche Planung und Überwachung der pflegerischen und hauswirtschaftlichen Versorgung sowie der sozialen Betreuung
- Die Besprechung von Kundenbedürfnissen in regelmäßigen Dienstbesprechungen und Leitungssitzungen
- Durchführung von Fallbesprechungen und Pflegevisiten zur Überwachung und Planung einer kontinuierlichen Versorgung und Betreuung
- Regelmäßige Sprechstunden

Grundlage unseres pflegerischen Handelns sind sechs Bereiche, die uns helfen den Menschen als Ganzes zu erfassen. Pflege wird dann erforderlich, wenn Menschen Probleme im Zusammenhang mit den "Lebensaktivitäten" lösen oder bewältigen müssen.

1. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten

- Bewusstseinszustand
- Hören-Sehen-Sprechen-Erinnerung-Verstehen-Konzentration
- Zeitliche-persönliche-örtliche Orientierung
- Erkennen von Risiken/ Gefahren,
- Nächtliche Unruhe
- Verhaltensweisen
- Weglauftendenz
- Aggressives, abwehrendes Verhalten

2. Mobilität und Beweglichkeit

- Freies und selbständiges Bewegen innerhalb des Wohnbereiches
- Freies und selbständiges Bewegen außerhalb des Wohnbereiches

3. Krankheitsbezogene Anforderungen und Belastungen

- Erfassung/Beschreibung der Situation des Kunden
- Einschränkungen/ Belastungen und deren Folgen
- Belastungsfaktoren
- Therapien

Freigabe	Bearbeitung	Änderungsstand	Datum	Seite
TH	TH	6	01.01.2024	17 von 23

• Handlungs- Unterstützungsbedarf z. B. Bei Schmerz, Inkontinenz etc.

4. Selbstversorgung

- Körperpflege
- An- und Auskleiden
- Ausscheidungen
- Essen und Trinken usw.

5. Leben in sozialen Beziehungen

- Aktivitäten im näheren Umfeld und außerhäuslichen Bereich
- Ruhen und schlafen
- Beziehungen / Beziehungsgestaltung

6. Wohnen und Häuslichkeit

- Bewältigung des eigenen Haushaltes
- Wohnen
- Umgang mit Wohnbereichsküchen
- Beschilderung
- Reinigung/Putzen

Anhand dieser Bereiche, die in der sog. "SIS" (= strukturierte Informationssammlung) dokumentiert werden und dem daraus resultierenden individuellen Maßnahmenplan, können wir den Lebensgewohnheiten und Bedürfnissen der Bewohner gerecht werden. In unserem Pflegeleitbild haben sich alle Mitarbeiter zu gemeinsamen Grundsätzen pflegerischen Handelns verpflichtet. Um ein größtmögliches Maß an Unabhängigkeit für die alten Menschen zu erhalten oder wieder zu erlangen, knüpfen Pflege, soziale Betreuung und Versorgung an die vorhandenen Fähigkeiten und Bedürfnisse des einzelnen Kunden an.

Damit die Pflege koordiniert und Fragen oder Probleme schnell bearbeitet werden können, ist es wichtig, dass wir regelmäßige Teambesprechungen und Leitungssitzungen durchführen. Zur persönlichen und beruflichen Weiterentwicklung unserer Mitarbeiter wird der Fortbildungsbedarf ermittelt und geplant. Beurteilungsgespräche zwischen den Mitarbeitern und der Geschäftsführung geben Hinweise auf Entwicklungsmöglichkeiten und Perspektiven für die Zusammenarbeit. Die jeweiligen Aufgaben sind in Stellenbeschreibungen geregelt, die Verantwortlichkeiten in einem Organigramm.

Die Dienstplanung berücksichtigt eine kontinuierliche Pflege und soziale Betreuung. Durch eine ausreichende Besetzung aller Schichten mit Pflegefachkräften wird eine kompetente und kontinuierliche Pflege und Versorgung gewährleistet. Um die Zufriedenheit der Kunden sicherzustellen, werden regelmäßige Pflegevisiten und Kundenbefragungen durchgeführt.

Ein Beschwerdemanagement gibt den Kunden und Angehörigen zusätzlich die Sicherheit, dass ihre Anliegen ernst genommen und bearbeitet werden. Stetige Transparenz nach innen und außen ist uns ein Anliegen.

14. Gesetzliche Informationspflicht nach §6 Abs.3 Nr.4 WBVG

Das Heim ist jederzeit bemüht, Streitigkeiten mit dem Bewohner, seinen Angehörigen oder Betreuern einvernehmlich und im direkten Austausch oder über die Bewohnervertretung oder auch über die Heimaufsichtsbehörde beizulegen. Selbstverständlich steht auch der Rechtsweg dem Bewohner jederzeit offen. Das Heim sieht davon ab und ist auch gesetzlich nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherschutzgesetz teilzunehmen.

Die für die Einrichtung zuständige Heimaufsichtsbehörde ist beim Landratsamt Rhein-Neckar wie folgt zu erreichen und dient sowohl als Beratungs- als auch Beschwerdestelle:

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Ordnungsamt- Heimaufsichtsbehörde

Außenstelle Weinheim Röntgenstr. 2, 69469 Weinheim heimaufsicht@rhein-neckar-kreis.de Tel. 06221 522-6180 (Fr. Hahn) Tel. 06221 522-1639 (Fr. Bartl)

15. Informationen rund um die Anmeldung zum Heimaufenthalt

15.1 Einhaltung des § 36 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

"Personen, die in eine Einrichtung nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 aufgenommen werden sollen, haben der Leitung der Einrichtung vor oder unverzüglich nach ihrer Aufnahme ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose vorhanden sind. Bei der erstmaligen Aufnahme darf die Erhebung der Befunde, die dem ärztlichen Zeugnis zugrunde liegt, nicht länger als sechs Monate zurückliegen, bei einer erneuten Aufnahme darf sie nicht länger als zwölf Monate zurückliegen. [...]"

Im Rahmen der Aufnahme in unsere Einrichtung wird auf der Grundlage des IfSG vom 20. Juli 2000 vor oder unmittelbar nach der Aufnahme ein ärztliches Zeugnis verlangt vorzulegen, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckenden Lungentuberkulose oder einer sonstigen meldepflichtigen Krankheit vorhanden sind. Die notwendige Untersuchung wird über die Hausärztin / den Hausarzt bzw. die/den behandelnden Ärztin/Arzt veranlasst und stellt eine Bedingung für die Aufnahme dar. Hierzu dient das Formular "Ärztlicher Fragebogen". Außerdem ist der aktuelle (allgemeine) Impfstatus vom Hausarzt zu dokumentieren.

15.2 Auftrag zur Übernahme der Medikamentenverordnung

Vor Aufnahme, nach Krankenhausaufenthalten oder Abwesenheiten, haben Sie als Bevollmächtigter Angehöriger oder gesetzlich eingesetzter Betreuer...

Freigabe	Bearbeitung	Änderungsstand	Datum	Seite
TH	TH	6	01.01.2024	19 von 23

• ... die Pflicht, mindestens für 8 Tage Rezepte oder aber Medikamente für den Aufenthalt oder Rückkehr ins Pflegeheim zu besorgen.

Die Tagesgäste sind verantwortlich die benötigten Medikamente mitzubringen. Für selbst besorgte Medikamente, können die Einrichtung und Apotheke keine Verantwortung übernehmen!

Ansonsten werden die Medikamente von uns in der Apotheke besorgt, mit der unser Haus den gesetzlich vorgeschriebenen Versorgungsvertrag abgeschlossen hat. Der Vertrag beinhaltet u.a. Prüfungen und Schulungen über den Bestand, die ordnungsgemäße Lagerung und Gabe der Medikamente unserer Kunden. Das Heim übernimmt hinsichtlich der Versorgung mit Medikamenten im Rahmen der Regelleistungen in Ihrem Auftrag folgende Aufgaben:

Beschaffung der	Aufbewahrung der	Richten der Einzel-/	Verabreichung der
Medikamente	Medikamente	Tagesdosen	Medikamente

Die Apotheke stellt einmal im Monat eine Rechnung aus. Die Bezahlung der monatlich anfallenden Rechnungen erfolgt über ein Geldverwaltungskonto beim Pflegeheim. Für die Abrechnung und die pharmazeutische Betreuung ist es notwendig, dass die Apotheke Ihre hier aufgeführten Daten und die gelieferten Medikamente in ihrem EDV-System speichert und an ein Rechenzentrum weiterleitet.

Zuzahlungsbefreiungen: Eine Rezeptgebührenbefreiung ist von Ihnen als bevollmächtigter Angehöriger oder gesetzlich eingesetzter Betreuer an die jeweiligen Ärzte, Apotheke, Therapeuten, unsere Einrichtung und ggf. Sanitätshäuser zu übermitteln. Für den Fall des zu späten Einreichens, oder falsches Ausfüllen durch die Ärzte, übernimmt das Heim keine Haftung.

15.3 Information zu Fahrten in Arztpraxen, zu Einkäufen und Ausflügen

Wie Sie wissen, sind die Kosten für Krankentransporte mit Taxi und Krankenwagen in den meisten Fällen zuzahlungspflichtig. Aus diesem Grund bietet die Einrichtung an, kleinere Transporte in die Arztpraxen, für Einkäufe und Ausflüge in Eigenleistung und als Service für Sie durchzuführen (Preise siehe Zusatzleistungen). Wir möchten darauf hinweisen, dass dies eine Serviceleistung unseres Hauses ist, auf die kein rechtlicher Anspruch besteht.

15.4 Information zur fotografisch geführten Wunddokumentation

Zur Nachweisführung, der Kontrolle und dem Verlauf bei der Wundbehandlung und des Datenschutzes benötigen wir eine fotografisch geführten Wunddokumentation. Hierzu unterzeichnen Sie bitte bei der Aufnahme das vorgesehene Formular. Wir weisen darauf hin, dass wir auch externe Experten (Wundmanager) einbeziehen und die Daten austauschen.

15.5 Weitere Unterlagen

Folgende Unterlagen sind ebenfalls Teil der Anmeldeformulare.

• Informationsblatt über die Ansprechpartner der Häuser (und die von Ihnen zu erledigenden Aufgaben)

Freigabe	Bearbeitung	Änderungsstand	Datum	Seite
TH	TH	6	01.01.2024	20 von 23

- verbindlicher Anmeldebogen zur Heimaufnahme muss unbedingt spätestens 3 Tage vor der Heimaufnahme vorliegen!
- Biografiebogen
- Zahnstatus und Schmerzerfassung
- Ärztlicher Fragebogen (vgl. Kap. 15.1) muss VOR Heimaufnahme vorliegen (inkl. Unterschrift und Stempel des Arztes)
- ggf. SEPA-Lastschriftmandat
- Einverständniserklärung für Fahrten, Wunddokumentation und Medikamentenversorgung;
- Liste für mitgebrachte Gegenstände und Kleidung
- Beratung und Aufklärung über geeignete Pflegemaßnahmen (Expertenstandards)
- Datenschutzerklärung
- ggf. Einverständnis Fotos / Bildrechte
- aktuelle Preisliste inkl. Zusatzleistungen (z.B. Friseur, Fußpflege)

15.6 Informationen unseres Textilmietservice Firma Blache (Wäscherei)

Da eine Reihe gesetzlicher Vorschriften und Auflagen bezüglich Hygiene und Desinfektion beim Waschen Ihrer Wäsche eingehalten werden müssen, erfordert die Praxis, dass auch Ihre verwendete Wäsche den notwendigen Anforderungen entsprechen muss:

- Leibwäsche: kochfeste Baumwolle
- Trikot- und Frotteewäsche: trocknerfest
- Strickwaren: waschmaschinenfest, am besten vollsynthetische Materialien (für Wolle wird keine Haftung übernommen!)
- Angora: gänzlich vermeiden
- Oberbekleidung: Kleider, Röcke, Hosen müssen waschbar sein!

Bitte berücksichtigen Sie beim Einkauf diese Kriterien! Ihre Vorteile – Ihr Nutzen.

Für als "nicht waschbar" gekennzeichnete Artikel, die auf Grund von Verschmutzung z.B. Urin, Kot, oder Speiseresten gewaschen werden müssen, wird keine Gewähr übernommen. Für im Haus gesammelte Wäsche, die Sie Zuhause waschen, wird keine Garantie übernommen (sowohl für die Stückzahl als auch das Waschen).

Sämtliche Kleidungsstücke müssen in der mitgegebenen Sachliste registriert sein oder bei Neukleidung, nachgetragen werden. Nach dieser Liste werden die Kleidungsartikel die Sie mitbringen gewaschen und von uns gekennzeichnet.

16. Unser Förderverein: Quelle für Senioren e.V.



"Gemeinsam statt einsam" ... ist das Motto unseres Fördervereines.

Der Verein verfolgt die Ziele, den Bedürfnissen von Senioren nach Kommunikation, Information, Bildung und Freizeitgestaltung nach zu kommen:

- Hilfe zur Strukturierung der Zeit (Treffen, Feste, u.a.)
- Erhaltung sozialer Kontakte (Treffen von Bekannten)
- Anregungen im geistigen Bereich
- Beratung zu Problemen des Alltages (Beratungsgesprächen)
- Körpertraining (Tanz und Gymnastik)
- Unterhaltung (Spiele, Musik, Ausflüge)

Er soll eine zwanglose Begegnung ermöglichen und Aktivitäten von Einzelnen und in Gruppen fördern. Der Verein soll zur gegenseitigen Hilfe und zur Hilfe für Außenstehende anregen.

Sitz des Fördervereins:

Östringer Str. 40 in 76669 Bad Schönborn

Tel.: 07253 / 98 92 878

Gläubiger Identifikationsnummer: DE577ZZ00002085704 Sparkasse Kraichgau - IBAN: DE73663500360007034987 Steuer-Nr.: 30074/10730

17. Kooperationspartner



Wir klären auf, informieren, beraten kostenlos, betreuen und pflegen!

Marktstr. 34 in 68789 St. Leon-Rot; Tel.: 06227 / 85 96 030

Mail: info@aktivita.org; Homepage: www.aktivita.org

Wir versorgen ebenfalls:

Intensivpflege Wohngemeinschaft "ARISA"; Kreuzstr. 23 in 68753 Waghäusel

Freigabe	Bearbeitung	Änderungsstand	Datum	Seite
TH	TH	6	01.01.2024	22 von 23

Wir bedanken uns für Ihr Interesse an unserer Einrichtung und hoffen, Sie ausführlich und verständlich informiert zu haben.



Ihre Familie Bletscher

sowie alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Malscher Hofs

 Freigabe
 Bearbeitung
 Änderungsstand
 Datum
 Seite

 TH
 TH
 6
 01.01.2024
 23 von 23